

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube)

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen mit sofortiger Wirkung Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 01.07.2016 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
 - Wege incl. Mauerbau: Nrn. 100, 210, 211, 510, 520 und 530
 - Planierungsflächen/Querterrassen/Mauerrekultivierung Nrn. 602 und 630
 - Landespflegerische Anlagen Nrn. 704, 711, 712 und 741
 - Flächenfreistellung: Nr. 611

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, Mauern, Querterrassen, landespflegerischen Anlagen und Flächenfreistellungen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Wolf (Goldgrube) wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Wolf, Flur 1

Nrn.: 1/44, 3/1,4/1, 8/1, 10/1, 15/1, 16/1, 21/1, 21/2, 22/2, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 28/1, 28/2, 48/3, 50/1, 52/1, 61/3, 170/1, 170/5, 171/1, 184/2, 185/1, 186/1, 196/2, 201/1, 208/3, 236/2, 241/2, 241/3, 261/4, 284, 295/1, 301, 302/1, 302/2, 303, 304, 305/1, 305/2, 307/3, 310/3, 314/1, 317/1, 319/7, 319/10, 324/3, 327/2, 360/1, 747/51, 890/5, 1007/11, 1013/19, 1372/196, 1537/296, 1538/297,

1540/300, 1726/175, 1729/174, 1770/309, 1777/306, 1778/300, 1781/299, 1782/298 und 1785/297.

Gemarkung Traben, Flur 15

Nrn.: 10/1, 183/7, 184/7, 190/14

Alle anderen Flurstücke können vorerst weiter bewirtschaftet werden.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

In Übereinstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird für den Verlust von **bewirtschafteten Rebflächen** als Härteausgleichszahlung ein Betrag von

0,50 Euro/m²/Jahr

bis zum Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren festgesetzt.

Eine besondere Härte liegt nur vor, wenn ein Beteiligter mehr als

12 % seiner Einlagefläche innerhalb des Flurbereinigungsgebietes
und zusätzlich
mehr als 3 % seiner Gesamtbetriebsfläche

verliert. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus der Fläche, die diese 12 % bzw. 3 % überschreitet. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Entschädigung wird nur auf besonderen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse getroffen. Für die Inanspruchnahme weinbaulich genutzter Flächen für die **Querterrassierung** wird auf Antrag grundsätzlich immer eine Entschädigung nach den festgesetzten Beträgen gezahlt, sofern keine Zuteilung innerhalb der Anlage erfolgt.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen - seitliche Begrenzung der Querterrassierungen - sind, sofern erforderlich, mit Markierungsbändern an den Pfählen kenntlich gemacht.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen spätestens bis zum 15.02.2017 von jeglichen

Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Markus Boor, Enkircher Str. 18, 56841 Traben Trarbach, im Schaukasten des Kirchenweingutes in Wolf und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR Mosel) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de -> Bodenordnungsverfahren -> Wolf (Goldgrube) -> 4. Bekanntmachungen und > 5. Karten eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR Mosel) vom 27.11.2012 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 26.02.2013 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 01.07.2016 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 12.08.2016 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 28.09.2016 und 09.01.2017 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR Mosel) als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag:

gez. Claudia Strauch